

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

2007	Ausgegeben zu Wiesbaden am 12. Juni 2007	Nr. 11
Tag	Inhalt	Seite
5. 6. 07	Gesetz zur Änderung des Hessischen Privatrundfunkgesetzes und des Gesetzes über den Hessischen Rundfunk <i>Ändert GVBl. II 74-13, 74-1, Anhang Staatsverträge, 34-46</i>	294
6. 6. 07	Gesetz zur Ersetzung von Bundesrecht auf dem Gebiet der Beamtenversorgung und der Besoldung sowie zur Änderung personalvertretungsrechtlicher Vorschriften <i>GVBl. II 320-179, 323-142; ändert GVBl. II 326-9, 326-10</i>	302
4. 6. 07	Verordnung zur Aufhebung von Rechtsverordnungen..... <i>Hebt auf GVBl. II 312-9, 314-8, 211-7, 236-1, 37-16, 321-26, 322-52, 362-38, 364-13, 55-23, 800-39, 350-41, 350-74, 511-21, 93-43</i>	304
24. 5. 07	Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tierschutzrechts <i>GVBl. II 358-14, hebt auf GVBl. II 358-13, 512-38, 512-67</i>	307

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
zur Änderung des Hessischen Privatrundfunkgesetzes und
des Gesetzes über den Hessischen Rundfunk**

Vom 5. Juni 2007

Artikel 1¹⁾

Änderung des Hessischen Privatrundfunkgesetzes

Das Hessische Privatrundfunkgesetz in der Fassung vom 25. Januar 1995 (GVBl. I S. 87), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Februar 2005 (GVBl. I S. 118), wird wie folgt geändert:

1. Die Übersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 43 wird Folgendes eingefügt:
„§ 43a Überprüfungsklausel“.
 - b) Die Überschrift des Achten Abschnitts erhält folgende Fassung:
„Hessische Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien“.
 - c) Die Angaben zu den §§ 62 bis 64 erhalten folgende Fassung:
„§ 62 (aufgehoben)
§ 63 (aufgehoben)
§ 64 (aufgehoben)“.
 - d) Die Angabe zu § 67 erhält folgende Fassung:
„§ 67 (aufgehoben)“.
 - e) Die Angabe zu § 68 erhält folgende Fassung:
„§ 68 Inkrafttreten, Außerkrafttreten“.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Dieses Gesetz gilt für die Veranstaltung und Verbreitung privaten Rundfunks (Hörfunk und Fernsehen), für die Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen und dem Rundfunk vergleichbaren Telemedien (Telemedien, die an die Allgemeinheit gerichtet sind), für die Durchführung von Modellversuchen mit neuen Rundfunkübertragungstechniken und für die Zuordnung von Frequenzen an die Landesanstalt, den Hessischen Rundfunk, das Zweite Deutsche Fernsehen und das Deutschlandradio.“
 - b) Als Abs. 3 wird angefügt:
„(3) Der Landesanstalt stehen den öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstaltern gegenüber keine Befugnisse zu; die §§ 42 und 43, § 57 Abs. 3 und 4 und § 67a Abs. 4 bleiben unberührt.“
3. In § 2 Abs. 1 wird der Punkt am Ende von Nr. 8 durch ein Komma ersetzt und werden als Nr. 9 bis 11 angefügt:
 - „9. Rundfunkstaatsvertrag: Art. 1 des Staatsvertrages über den Rundfunk im vereinten Deutschland vom 31. August 1991 (GVBl. I S. 370) in der jeweils geltenden Fassung,
 10. Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag: Art. 5 des Staatsvertrages über den Rundfunk im vereinten Deutschland vom 31. August 1991 (GVBl. I S. 397) in der jeweils geltenden Fassung,
 11. Jugendmedienschutz-Staatsvertrag: der Staatsvertrag über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien vom 27. September 2002 (GVBl. I S. 779) in der jeweils geltenden Fassung.“
- 3a. § 2 Abs. 2 Nr. 8 erhält folgende Fassung:
„Landesanstalt: die Hessische Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien,“
4. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Die Zuordnung der dem Land zustehenden freien terrestrischen Frequenzen an den Hessischen Rundfunk, das Zweite Deutsche Fernsehen, das Deutschlandradio und die Landesanstalt (Bedarfsträger) erfolgt nach Maßgabe der Abs. 2 bis 9. Für die Zuordnung von Satellitenkanälen gelten § 51 des Rundfunkstaatsvertrages sowie § 10 Abs. 1; für die Belegung der Kabelanlagen gelten die §§ 42 und 43.“
 - b) Dem Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
„Durch die Zuordnung freier Frequenzen soll auch die Digitalisierung bisher analog genutzter Frequenzen gefördert werden.“
 - c) Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Stehen dem Land freie Frequenzen zur Verfügung, wirkt die oberste Landesbehörde darauf hin, dass sich die in Betracht kommenden Bedarfsträger über die Zuordnung nach Maßgabe des Abs. 2 einigen. Die oberste Landesbehörde ordnet die Frequenzen entsprechend der Einigung zu.“

¹⁾ Ändert GVBl. II 74-13

d) Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die oberste Landesbehörde wirkt darauf hin, dass die Bedarfsträger die ihnen zustehenden Frequenzen möglichst ökonomisch einsetzen. Sie unterstützt die Bedarfsträger darin, durch einen Abbau von Doppelversorgungen öffentlich-rechtlicher und privater Hörfunkprogramme vorhandene Frequenz-Ressourcen besser auszunutzen. Zur Vorbereitung einer Zuordnung neuer Frequenzen soll der Bedarfsträger, der die Zuordnung einer Frequenz begehrt, nachweisen, dass diese Frequenz zur Verbesserung einer andernfalls unzureichenden Versorgung erforderlich ist.“

e) Abs. 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die oberste Landesbehörde stimmt Frequenz- und Senderstandortverlagerungen im Interesse der ökonomischen Nutzung von Frequenzen mit den betroffenen anderen Ländern ab.“

f) Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Verzichtet ein Bedarfsträger auf eine ihm nach diesem Gesetz zugeordnete Frequenz oder beabsichtigt er, eine solche Frequenz für ein anderes Rundfunkprogramm oder abweichend von der Zuordnungsentscheidung zu nutzen, kann die Frequenz nach Maßgabe von Abs. 2 bis 4 ganz oder teilweise anderweitig zugeordnet werden. Ändern sich technische Merkmale einer bereits zugeordneten Frequenz, ohne dass hiermit eine nennenswerte Veränderung des Versorgungsgebietes verbunden ist, kann bei Einvernehmen der Bedarfsträger auf eine neue Zuordnung der Frequenz verzichtet werden. Die oberste Landesbehörde stellt dieses Einvernehmen fest.“

g) Abs. 9 Satz 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„Können Frequenzen zur Nutzung digitaler Rundfunkübertragungstechniken nur blockweise zugeordnet werden, kann die Zuordnung eines Frequenzblocks mit der Auflage verbunden werden, die Nutzung einzelner Übertragungseinheiten innerhalb des Blocks durch andere Bedarfsträger zu ermöglichen. Abs. 3 gilt entsprechend.“

h) Abs. 10 erhält folgende Fassung:

„(10) Die Bedarfsträger teilen der obersten Landesbehörde auf Verlangen den aktuellen Stand der Nutzung von Frequenzen mit. Sie kann die Zuordnung von Frequenzen widerrufen, sofern sie binnen 18 Monaten nach der Zuordnung oder der Zuweisung durch die Landesanstalt nicht genutzt werden und ein anderer Bedarfsträger einen entsprechenden Bedarf geltend

macht. Gleiches gilt, sofern die Nutzung einer Frequenz über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr ausgesetzt wird und ein anderer Bedarfsträger einen entsprechenden Bedarf geltend macht. Eine Entschädigung findet nicht statt. Für die Neuordnung einer solchen Frequenz gelten Abs. 2 bis 4.“

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Landesanstalt schreibt die ihr zugeordneten terrestrischen Frequenzen für die Veranstaltung von Rundfunk und dem Rundfunk vergleichbaren Telemedien im Staatsanzeiger für das Land Hessen aus. Sollen Frequenzen genutzt werden, um Versorgungslücken bestehender Programme zu schließen, kann auf eine Ausschreibung verzichtet werden. Mehrere freie Fernsehfrequenzen können zur Nutzung durch einen Veranstalter ausgeschrieben werden, sofern eine Nutzung einzelner Frequenzen wegen zu geringer Reichweiten nicht zu erwarten ist. Die Landesanstalt setzt für den Antrag auf Zulassung eine Frist von mindestens einem Monat. Anträge auf Zulassung können erst nach der Ausschreibung im Staatsanzeiger gestellt werden.“

b) Als Abs. 3 wird angefügt:

„(3) Die Veranstaltung von Regionalfensterprogrammen (§ 25 Abs. 4 des Rundfunkstaatsvertrages, § 12 Abs. 4 Satz 3) kann die Landesanstalt gleichfalls im Staatsanzeiger für das Land Hessen aus schreiben. Sie setzt für den Antrag auf Zulassung eine Frist von mindestens einem Monat. Abs. 2 Satz 5 gilt entsprechend. Dem Fensterprogrammveranstalter ist eine gesonderte Zulassung zu erteilen.“

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. unbeschränkt geschäftsfähig ist, die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht durch Richterspruch verloren und das Grundrecht der freien Meinungsäußerung (Art. 11 der Verfassung des Landes Hessen, Art. 5 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland) nicht verwirkt hat (Art. 146 Abs. 2 der Verfassung des Landes Hessen, Art. 18 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland),“.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. gesetzlichen Vertretern der nach Nr. 1 ausgeschlossenen juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie Personen, die in leitenden

der Stellung in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis zu diesen juristischen Personen stehen,“.

bb) Nr. 7 erhält folgende Fassung:

„7. Personen oder Personenvereinigungen, die nach § 15 in Verbindung mit § 26 Abs. 3 des Rundfunkstaatsvertrages keine Zulassung erhalten können.“

c) In Abs. 5 werden die Worte „aus dem“ durch die Worte „aus denen“ ersetzt.

7. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 2 wird aufgehoben.

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Geplante Veränderungen der nach § 7 Abs. 1 getroffenen Festlegungen sind der Landesanstalt vor ihrem Vollzug anzuzeigen. Veränderungen des Programmschemas, der Programmdauer oder der Beteiligungsverhältnisse dürfen nur genehmigt werden, wenn unter den veränderten Voraussetzungen eine Zulassung erteilt werden könnte.“

c) Als Abs. 3 wird angefügt:

„(3) Die §§ 21 und 22 des Rundfunkstaatsvertrages finden entsprechende Anwendung.“

8. Dem § 9 wird als Abs. 4 angefügt:

„(4) Bei der Zuweisung digitaler terrestrischer Frequenzen, die die Verbreitung einer Mehrzahl von Programmen über eine Frequenz ermöglichen, kann die Landesanstalt durch die Bildung von Angebotskategorien vorgeben, wie in der Gesamtheit des Angebots den Auswahlgrundsätzen von Abs. 2 und 3 Rechnung zu tragen ist.“

9. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird die Angabe „§ 9 Abs. 1 bis 3“ durch die Angabe „§ 9“ ersetzt.

b) Abs. 5 wird aufgehoben.

10. § 11 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Hat die Landesanstalt zweimal auf Rechtsverstöße nach Abs. 1 Satz 1 hingewiesen oder hat sie einen schwerwiegenden Rechtsverstoß nach Abs. 1 Satz 2 beanstandet, so kann sie bei Fortdauer des Rechtsverstoßes oder bei einem weiteren Rechtsverstoß im Sinne des Abs. 1 Satz 1 oder 2 zugleich anordnen, dass die Verbreitung des Programms für einen Zeitraum bis zu einem Monat unterbleibt.“

11. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) In Hessen findet ein ganztägiges landesweites Hörfunkvollprogramm statt, das über UKW-Fre-

quenzen verbreitet wird. Der Veranstalter dieses Programms hat im Rahmen der bereitgestellten UKW-Frequenzen die vollständige und gleichwertige Versorgung des Landes mit dem Programm sicherzustellen. Zusätzliche freie UKW-Frequenzen können zugewiesen werden:

1. An Veranstalter bundesweit verbreiteter Hörfunkprogramme; dem Veranstalter des Hörfunkprogramms nach Satz 1 dürfen UKW-Frequenzen für maximal zwei weitere bundesweit verbreitete Programme zugewiesen werden. Seine Befugnis, für ausschließlich digital verbreitete Hörfunkprogramme eine Zulassung nach Abs. 7 Satz 2 zu beantragen, bleibt unberührt.

2. An Veranstalter eines Hörfunk-Spartenprogramms mit dem Schwerpunkt Wirtschaftsberichterstattung. Entsprechende Sendungen sollen in der Zeit von 06.00 bis 22.00 Uhr einen wesentlichen Schwerpunkt bilden; das Nähere regelt die Landesanstalt.

3. Für die Veranstaltung nicht kommerziellen lokalen Hörfunks.

Die Landesanstalt stellt einen Nutzungsplan auf und legt die Verbreitungsgebiete durch Satzung fest.“

b) Abs. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Für Fernsehprogramme nicht benötigte Frequenzen können Anbietern von dem Rundfunk vergleichbaren Telemedien zugewiesen werden.“

c) In Abs. 6 Satz 2 wird die Angabe „Mediendiensten“ durch die Angabe „dem Rundfunk vergleichbaren Telemedien“ ersetzt.

d) Abs. 7 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Landesanstalt kann darüber hinaus Veranstaltern bundesweiter, landesweiter, regionaler oder lokaler Hörfunkprogramme eine Zulassung zur digitalen Verbreitung ihrer Programme erteilen.“

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Nutzung einer Frequenz in digitaler Technik begründet keinen Anspruch, das Programm auch über UKW-Stützfrequenzen zu verbreiten.“

12. In § 15 wird die Angabe „§§ 23 bis 37“ durch die Angabe „§§ 25 bis 37“ ersetzt.

13. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„In der Anbietergemeinschaft sollen insbesondere Mitglieder aus folgenden Bereichen vertreten sein:

1. Unternehmen, die über Erfahrungen in der Produktion von Fernsehprogrammen oder über Erfahrungen auf medienrelevanten verwandten Märkten verfügen,
2. Unternehmen mit Sitz im Sendegebiet, die dort periodisch erscheinende Druckwerke mit meinungsrelevanten Inhalten verbreiten,
3. Unternehmen, die einen sonstigen lokalen Bezug zum Sendegebiet haben.“

b) Abs. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Verleger von periodisch erscheinenden Druckwerken und Unternehmen, an denen Verleger von periodisch erscheinenden Druckwerken mit mehr als 25 vom Hundert der Kapital- oder Stimmrechtsanteile beteiligt sind, dürfen sich insgesamt mit bis zu 49 vom Hundert der Kapital- oder Stimmrechtsanteile an der Anbietergemeinschaft beteiligen.

(3) Sind in der Anbietergemeinschaft Mitglieder aus sämtlichen der in Abs. 1 Satz 2 genannten Bereiche vertreten, dürfen sich Unternehmen im Sinne des Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 nur mit 49 vom Hundert der Kapital- oder Stimmrechtsanteile an der Anbietergemeinschaft beteiligen.“

14. § 19 erhält folgende Fassung:

„§ 19

Unzulässige Sendungen, Jugendschutz, Kurzberichterstattung, Übertragung von Großereignissen, Europäische Produktionen, Eigen-, Auftrags- und Gemeinschaftsproduktionen, Zugangsfreiheit

Hinsichtlich der unzulässigen Sendungen, des Jugendschutzes, der Kurzberichterstattung, der Übertragung von Großereignissen, der Europäischen Produktionen, Eigen-, Auftrags- und Gemeinschaftsproduktionen und der Zugangsfreiheit finden die Vorschriften des Rundfunkstaatsvertrages und des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages Anwendung.“

15. § 26 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Veranstalter ist verpflichtet, der Landesanstalt die in Art. 6 Abs. 2 des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen vom 5. Mai 1989 (GVBl. 1992 I S. 403), geändert durch das Protokoll zur Änderung des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen vom 9. September 1998 (GVBl. 1999 I S. 443), in seiner jeweils geltenden Fassung aufgeführ-

ten Informationen auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.“

16. § 32 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden die Worte „in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.

b) Als Abs. 3 wird angefügt:

„(3) Für regionale und lokale Fernsehprogramme im Sinne von § 12 Abs. 5 und Abs. 6 Satz 3 kann die Landesanstalt Ausnahmen von den Bestimmungen des § 7 Abs. 4 Satz 2, des § 44 Abs. 3 bis 5 sowie der §§ 45 und 45a des Rundfunkstaatsvertrages zulassen. Bei der Einfügung von Werbung und Tele-shopping-Spots in laufende Sendungen dürfen der Gesamtzusammenhang und der Charakter der Sendung namentlich mit Blick auf die Länge der Sendung nicht beeinträchtigt werden. Das Nähere regelt die Landesanstalt durch Satzung.“

17. § 38 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Landesanstalt kann in Kabelanlagen lokal begrenzt Offene Kanäle Fernsehen einrichten.“

18. § 42 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Betreiber einer in analoger Technik betriebenen Kabelanlage hat Fernsehprogramme in folgender Rangfolge den Kabelanschlüssen zuzuführen:

1. die der Grundversorgung des Landes dienenden Fernsehprogramme und die für das Land gesetzlich bestimmten Fernsehprogramme,
2. die aufgrund dieses Gesetzes zugelassenen Fernsehprogramme, die landesbezogene oder regionale Informationen enthalten, die Fernsehprogramme, die landesbezogene Regionalfenster nach § 12 Abs. 4 Satz 3 enthalten, sowie die Offenen Kanäle,
3. die sonstigen bundesweit herangeführten Fernsehprogramme, die in Modellversuchen nach § 67a erprobten Fernsehprogramme sowie die dem Rundfunk vergleichbaren Telemedien.“

b) Als Abs. 2 und 3 werden eingefügt:

„(2) Der Betreiber einer Kabelanlage kann unbeschadet der Regelung des Abs. 1 Nr. 1 und 2 über die Belegung von bis zu fünf Kanälen im Rahmen der allgemeinen Gesetze frei entscheiden. § 44 findet Anwendung.

(3) Die Landesanstalt entscheidet über die Belegung der Kabelanlage auf Vorschlag des Betreibers der Kabelanlage und, soweit Fernsehprogramme des Hessischen Rundfunks und des Zweiten Deut-

schen Fernsehens betroffen sind, im Benehmen mit diesen nach Maßgabe des Abs. 1 sowie der folgenden Bestimmungen. Bei Fernsehprogrammen nach Abs. 1 Nr. 3 sind zur Gewährleistung von Meinungs- und Angebotsvielfalt der in der Kabelanlage weiterverbreiteten Programme insbesondere folgende Programmgruppen zu berücksichtigen:

1. andere Dritte Fernsehprogramme des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, von denen mindestens zwei unter Berücksichtigung länderübergreifender Kommunikationräume einzuspeisen sind,
2. sonstige Vollprogramme,
3. Spartenprogramme Information und Bildung sowie fremdsprachige Programme,
4. Spartenprogramme Unterhaltung, Musik und Sport.

Dem Rundfunk vergleichbare Telemedien sind gleichfalls angemessen zu berücksichtigen. Die Grundsätze der Kanalbelegung regelt die Landesanstalt durch Satzung.“

- c) Die bisherigen Abs. 2 bis 7 werden Abs. 4 bis 9.
- d) In dem neuen Abs. 4 wird die Angabe „Abs. 1 Nr. 5“ durch die Angabe „Abs. 1 Nr. 3“ ersetzt.
- e) In dem neuen Abs. 7 wird die Angabe „Abs. 1 Nr. 3 bis 5“ durch die Angabe „Abs. 1 Nr. 3“ ersetzt.
- f) In dem neuen Abs. 8 wird die Angabe „Abs. 1 Nr. 2 oder Nr. 3“ durch die Angabe „Abs. 1 Nr. 1 oder 2“ ersetzt.
- g) Der neue Abs. 9 erhält folgende Fassung:

„(9) Für Veranstalter, deren Programm aufgrund einer Rangfolgeentscheidung nicht mehr in eine Kabelanlage eingespeist werden kann, kann die Landesanstalt Übergangsfristen bis zu sechs Monaten festsetzen. § 11 Abs. 6 gilt entsprechend.“

- h) Als Abs. 10 wird angefügt:

„(10) Die Landesanstalt entscheidet über die Belegung einer Kabelanlage mit Hörfunkprogrammen auf Vorschlag des Kabelanlagenbetreibers unter entsprechender Anwendung der in Abs. 1 und 3 genannten Kriterien. Die der Grundversorgung des Landes dienenden Hörfunkprogramme, die gesetzlich bestimmten Hörfunkprogramme und die aufgrund dieses Gesetzes zugelassenen Hörfunkprogramme sind den Kabelanlagen vorrangig zuzuführen. Soweit Hörfunkprogramme des Hessischen Rundfunks oder des Deutschlandradios betroffen sind, stellt sie mit diesen das

Benehmen her. Sehen Hörfunkprogramme regionale Auseinandersetzungen vor, ist, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar ist, für eine regional richtige Einspeisung der Sendesignale Sorge zu tragen.“

19. § 43 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 42 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 und 3“ durch die Angabe „§ 42 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit Abs. 3“ ersetzt.
- b) In Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „§ 42 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 und 3 und Nr. 5“ durch die Angabe „§ 42 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit Abs. 3“ ersetzt.
- c) Als Abs. 4 wird angefügt:

„(4) Die Landesanstalt unterstützt und begleitet die Umstellung der analogen auf die digitale Übertragungstechnik. Der Kabelanlagenbetreiber kann im Benehmen mit den davon betroffenen Programmanbietern und mit Einwilligung der Landesanstalt analoge Kanäle, die nicht für die Verbreitung der in § 42 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 10 Satz 2 aufgeführten Programme benötigt werden, digitalisieren. Die Landesanstalt wirkt darauf hin, dass durch das Zusammenspiel der verschiedenen Übertragungswege die Versorgung mit einem vielfältigen Angebot an Programmen unter Berücksichtigung auch von dem Rundfunk vergleichbaren Telemedien zu angemessenen Bedingungen gewährleistet wird. Das Nähere zur Förderung der Umstellung auf die digitale Übertragungstechnik regelt die Landesanstalt durch Satzung.“

20. Nach § 43 wird als § 43a eingefügt:

„§ 43a

Überprüfungsklausel

Die §§ 42 und 43 werden regelmäßig alle drei Jahre, erstmals zum 31. Dezember 2009, entsprechend Art. 31 Abs. 1 der Richtlinie 2002/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten – Universaldienstrichtlinie – (ABl. EG Nr. L 108 S. 51) evaluiert. Die Evaluation erfolgt jeweils auf der Grundlage eines Erfahrungsberichtes der Landesanstalt.“

21. § 46 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe „des Abs. 2 und 3“ wird durch die Angabe „der Abs. 2 und 3“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 3 wird die Angabe „(§ 42)“ durch die Angabe „(§§ 42, 43)“ ersetzt.
- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 3 Nr. 1 wird die Angabe „Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 und 5“ durch die Angabe „Abs. 1 Nr. 1 und 2“ und in Satz 3 Nr. 2 wird die Angabe „§ 42“ durch die Angabe „§§ 42 und 43“ ersetzt.
- bb) Satz 5 erhält folgende Fassung:
„Eine Entschädigung findet nicht statt.“
- 21a. Die Überschrift des Achten Abschnitts wird wie folgt gefasst:
„Hessische Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien“
- 21b. § 48 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Aufgaben nach diesem Gesetz nimmt die Hessische Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien wahr.“
22. § 51 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nr. 6 erhält folgende Fassung:
„6. über die Einrichtung und Förderung nichtkommerziellen lokalen Hörfunks, Offener Kanäle und sonstiger Projekte zur Förderung der Medienkompetenz (§ 57 Abs. 2 Satz 2 Buchst. c) zu entscheiden und Verbreitungsgebiete und Nutzung der Offenen Kanäle und des nichtkommerziellen lokalen Hörfunks durch Satzung zu regeln,“
- bb) Nr. 7 erhält folgende Fassung:
„7. über die Förderung landesrechtlich gebotener technischer Infrastruktur zur Versorgung des Landes mit Rundfunkprogrammen (§ 57 Abs. 2 Satz 2 Buchst. a), die Förderung von Projekten für neuartige Rundfunkübertragungstechniken (§ 57 Abs. 2 Satz 2 Buchst. b) und Maßnahmen zur Förderung des Medienstandortes Hessen (§ 57 Abs. 2 Satz 2 Buchst. d) zu entscheiden,“
- cc) In Nr. 9 wird die Angabe „(§ 42 Abs. 7 Satz 1 und 2)“ durch die Angabe „(§ 42 Abs. 3)“ und die Angabe „(§ 42 Abs. 7 Satz 3)“ durch die Angabe „(§ 42 Abs. 3 Satz 4)“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nr. 3 wird aufgehoben.
- bb) Nr. 4 wird zu Nr. 3.
23. § 56 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Die personalvertretungsrechtlichen Aufgaben der obersten Dienstbehörde nimmt der Direktor der Landesanstalt wahr.“

24. § 57 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Landesanstalt erhält zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz 62,5 vom Hundert des Anteils an der Rundfunkgebühr nach § 40 Abs. 1 des Rundfunkstaatsvertrages in Verbindung mit § 10 des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages. Neben der Finanzierung ihrer Zulassungs- und Aufsichtsfunktionen im Sinne des § 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Rundfunkstaatsvertrages kann sie die Mittel für folgende Zwecke einsetzen:

- a) Bis zum 31. Dezember 2010 kann sie Mittel zur Förderung landesrechtlich gebotener technischer Infrastruktur zur Versorgung des Landes mit Rundfunkprogrammen einsetzen.
- b) Jeweils zeitlich befristet kann sie Projekte für neuartige Rundfunkübertragungstechniken fördern.
- c) Die Landesanstalt kann Offene Kanäle, nicht kommerziellen lokalen Hörfunk sowie sonstige Projekte zur Vermittlung von Medienkompetenz fördern oder in eigener Trägerschaft betreiben.
- d) Zur Förderung des Medienstandortes Hessen kann die Landesanstalt im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben Veranstaltungen mit Medienbezug ausrichten und sich an medienbezogenen Veranstaltungen und Projekten Dritter beteiligen.

Die Landesanstalt entscheidet über die Verteilung der Mittel auf einzelne Förderzwecke nach Maßgabe ihrer jeweils gesetzten Aufgabenschwerpunkte. Für Förderzwecke nach Satz 2 Buchst. c) dürfen bis zu 70 vom Hundert der für Fördermaßnahmen nach Buchst. a) bis d) insgesamt veranschlagten Mittel eingesetzt werden. Die für die einzelnen Förderzwecke veranschlagten Mittel weist die Landesanstalt im Haushaltsplan entsprechend der Aufgabenzuweisung nach Satz 2 aus.“

b) In Abs. 6 Satz 1 wird die Angabe „Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b“ durch die Angabe „Abs. 2 Satz 2 Buchst. a“ ersetzt.

c) Als Abs. 7 wird angefügt:

„(7) Die Landesanstalt kann zur Überbrückung von Liquiditätspässen, die zu Beginn eines neuen Haushaltsjahres auftreten könnten, eine Betriebsmittelrücklage bis zur Höhe eines Betrages von 385 000 Euro bilden, soweit dies zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen erforderlich ist. Die Bildung freier Rücklagen ist unzulässig.“

25. § 59 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Der Haushaltsplan sowie über- und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Genehmigung.“

26. Die §§ 62 bis 64 werden aufgehoben.

27. § 66 Abs. 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

„(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 1 Rundfunk ohne Zulassung veranstaltet,

2. den Mitwirkungspflichten des § 8 nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt,

3. als Veranstalter oder verantwortlicher Redakteur vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 25 Abs. 1 der Verpflichtung zur Angabe des Veranstalters und des verantwortlichen Redakteurs nicht nachkommt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer als Veranstalter von privatem Rundfunk in Hessen vorsätzlich oder fahrlässig einen der in § 49 Abs. 1 Satz 1 des Rundfunkstaatsvertrages bezeichneten Verstöße begeht.

(3) Im Übrigen bleiben § 49 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Rundfunkstaatsvertrages sowie § 24 Abs. 1 und 2 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages unberührt.“

28. § 66a erhält folgende Fassung:

„§ 66a

Strafbestimmung

Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer entgegen § 19 in Verbindung mit § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages Angebote verbreitet oder zugänglich macht, die offensichtlich geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit unter Berücksichtigung der besonderen Wirkungsform des Verbreitungsmediums schwer zu gefährden. Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen.“

29. § 67 wird aufgehoben.

30. § 67a wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Landesanstalt kann die Verbreitung privater Rundfunkprogramme durch neuartige Übertragungstechniken und die Verbreitung dem Rundfunk vergleichbarer Telemedien in Modellversuchen ermöglichen.“

bb) In Satz 3 wird die Angabe „von mindestens zwei Monaten“ durch die Angabe „von mindestens einem Monat“ ersetzt.

b) In Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 9 Abs. 4,“ gestrichen.

31. § 68 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 68

Inkrafttreten, Außerkrafttreten“

b) Es wird folgender Satz angefügt:

„Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft.“

Artikel 2³⁾

Änderung des Gesetzes über den Hessischen Rundfunk

Das Gesetz über den Hessischen Rundfunk vom 2. Oktober 1948 (GVBl. S. 123, 149), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 2003 (GVBl. I S. 306), wird wie folgt geändert:

§ 19 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.

b) Als Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Der Hessische Rechnungshof prüft die Wirtschaftsführung bei solchen Unternehmen des privaten Rechts, an denen der Hessische Rundfunk unmittelbar, mittelbar oder zusammen mit anderen Rundfunkanstalten oder -körperschaften des öffentlichen Rechts mit Mehrheit beteiligt ist und deren Gesellschaftsvertrag oder Satzung diese Prüfung durch den Hessischen Rechnungshof vorsieht. Der Hessische Rundfunk ist verpflichtet, für die Aufnahme der erforderlichen Regelungen in den Gesellschaftsvertrag oder die Satzung des Unternehmens zu sorgen. Abs. 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung. Bei der Unterrichtung über die Ergebnisse der Prüfungen nach Satz 1 achtet der Hessische Rechnungshof darauf, dass die Wettbewerbsfähigkeit der geprüften Unternehmen nicht beeinträchtigt wird und insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gewahrt werden.“

Artikel 3³⁾

Änderung des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Veranstaltung von Fernsehen über Satellit

In § 3 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Veranstaltung von Fernsehen über Satellit vom 28. November 1989 (GVBl. I S. 397) wird die Angabe „Hessische Landesanstalt für privaten Rundfunk“ durch die Angabe „Hessische Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien“ ersetzt.

³⁾ Ändert GVBl. II 74-1

³⁾ Ändert GVBl. II Anhang Staatsverträge

Artikel 4¹⁾**Änderung des Gesetzes zu dem
Jugendmedienschutz-Staatsvertrag**

§ 3 des Gesetzes zu dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag vom 13. Dezember 2002 (GVBl. I S. 778) erhält folgende Fassung:

„Zuständige Landesmedienanstalt im Sinne des Staatsvertrages ist die Hessische Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien.“

Artikel 5²⁾**Änderung des Hessischen Behinderten-
Gleichstellungsgesetzes**

In § 9 Abs. 1 Satz 2 und § 15 Abs. 2 des Hessischen Behinderten-Gleichstellungsgesetzes vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 482) wird die Angabe „Hessische Lan-

desanstalt für privaten Rundfunk“ durch die Angabe „Hessische Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien“ ersetzt.

Artikel 6**Ermächtigung zur Neubekanntmachung**

Der Ministerpräsident wird ermächtigt, das Hessische Privatrundfunkgesetz in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 7**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 5. Juni 2007

Der Hessische Ministerpräsident
Koch

¹⁾ Ändert GVBl. II Anhang Staatsverträge

²⁾ Ändert GVBl. II 34-46

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz
zur Ersetzung von Bundesrecht auf dem Gebiet der Beamtenversorgung und der
Besoldung sowie zur Änderung personalvertretungsrechtlicher Vorschriften
Vom 6. Juni 2007

Artikel 1¹⁾

Hessisches Gesetz zur Ersetzung der
Fristen nach § 5 Abs. 3 und 5 des
Beamtenversorgungsgesetzes und zur
Aufhebung der Hinzuverdienstgrenze
für Versorgungsberechtigte

§ 1

Sind Beamtinnen und Beamte des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts aus einem Amt in den Ruhestand getreten, das nicht der Eingangsbesoldung ihrer Laufbahn oder das keiner Laufbahn angehört, und haben sie die Dienstbezüge dieses oder eines mindestens gleichwertigen Amtes vor dem Eintritt in den Ruhestand nicht mindestens zwei Jahre erhalten, so sind ruhegehaltfähig nur die Bezüge des vorher bekleideten Amtes. Im Übrigen gilt § 5 Abs. 3 und Abs. 5 Satz 1 und 2 des Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung vom 16. März 1999 (BGBl. I S. 323, 847, 2033), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juli 2006 (BGBl. I S. 1652), mit der Maßgabe, dass anstelle der Frist von drei Jahren eine Frist von zwei Jahren tritt.

§ 2

Für die Versorgungsberechtigten, die nach § 50 oder § 194, auch in Verbindung mit § 197, des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2006 (GVBl. I S. 656), in den Ruhestand getreten sind, gilt § 53 des Beamtenversorgungsgesetzes nicht.

§ 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Abweichend hiervon tritt § 2 am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

(2) Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft.

Artikel 2²⁾

Gesetz zur Ersetzung von Bundesrecht
auf dem Gebiet der Besoldung

§ 1

Weitergeltung von Obergrenzen für
Beförderungssämter

Die in Art. 10 Abs. 2 des Besoldungsstrukturgesetzes vom 21. Juni 2002

(BGBl. I S. 2138) genannten Rechtsvorschriften sind bis zum Inkrafttreten von Verordnungen, die aufgrund des § 26 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3022) in der am 31. August 2006 geltenden Fassung erlassen werden, weiter anzuwenden.

§ 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 2. Juli 2007 in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft.

Artikel 3³⁾

Änderung des Hessischen Personal-
vertretungsgesetzes

Das Hessische Personalvertretungsgesetz vom 24. März 1988 (GVBl. I S. 103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 713), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 „Beschäftigte im Sinne dieses Gesetzes sind die Beamten und Arbeitnehmer einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten.“
 - b) Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 „Die Beamten und die Arbeitnehmer bilden je eine Gruppe.“
2. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Arbeitnehmer im Sinne dieses Gesetzes sind die Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die nach ihrem Arbeitsvertrag als Angestellte, Arbeiter oder Arbeitnehmer eingestellt sind. Als Arbeitnehmer gelten auch arbeitnehmerähnliche Personen nach § 12a des Tarifvertragsgesetzes, sobald sie mehr als fünfzig vom Hundert ihrer Gesamteinkünfte vom Träger ihrer Dienststelle beziehen, sowie Beschäftigte, die sich in einer beruflichen Ausbildung für eine Arbeitnehmertätigkeit befinden.“

3. § 6 wird aufgehoben.
4. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 4 wird aufgehoben.
 - b) Abs. 5 und 6 werden Abs. 4 und 5.
5. § 14 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

¹⁾ GVBl. II 320-179

²⁾ GVBl. II 323-142

³⁾ Ändert GVBl. II 326-9

- „(2) Für jede Gruppe können auch Angehörige anderer Gruppen vorgeschlagen werden. Die Gewählten gelten als Vertreter derjenigen Gruppe, für die sie vorgeschlagen worden sind. Satz 2 gilt auch für Ersatzmitglieder.“
6. In § 16 Abs. 2 wird die Angabe „Beamten, Angestellten und Arbeiter“ durch die Worte „Beamten und Arbeitnehmer“ ersetzt.
 7. § 35 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird die Angabe „Beamten, Angestellten und Arbeiter“ durch die Worte „Beamten und Arbeitnehmer“ ersetzt.
 - b) Abs. 3 wird aufgehoben.
 8. In § 50 Abs. 6 Satz 2 wird die Angabe „§ 13 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 13 Abs. 4“ ersetzt.
 9. In § 51 Abs. 1 werden die Angabe „§ 37 Abs. 2“ und das anschließende Komma gestrichen.
 10. In § 62 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und 5 wird jeweils das Wort „Schwerbehinderter“ durch die Worte „schwerbehinderter Beschäftigter“ ersetzt.
 11. In § 77 Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte „Angestellte und Arbeiter“ durch das Wort „Arbeitnehmer“ ersetzt.
 12. § 79 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchst. a wird das Wort „Angestellte“ durch das Wort „Arbeitnehmer“ ersetzt.
 - b) In Buchst. c wird das Wort „Angestellte“ durch das Wort „Arbeitnehmer“ und das Wort „Angestelltenverhältnis“ durch das Wort „Arbeitnehmerverhältnis“ ersetzt.
 13. § 97 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) In Dienststellen mit mehr als zwei Gruppen besteht ein Personalrat, für den nach § 12 Abs. 3 drei Mitglieder vorgesehen sind, aus vier Mitgliedern, wenn eine Gruppe mindestens ebenso viele Beschäftigte zählt wie die beiden anderen Gruppen zusammen. Das vierte Mitglied steht der stärksten Gruppe zu. Für Angelegenheiten, die lediglich die Angehörigen zweier Gruppen betreffen, gilt § 35 Abs. 2 entsprechend.“

14. In § 100 Abs. 1 wird das Wort „Beschäftigte“ durch das Wort „Mitglieder“ ersetzt.
15. In § 104 Abs. 2 wird die Angabe „§ 97 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 97 Abs. 4“ ersetzt.
16. In § 106 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Angestellten“ durch das Wort „Arbeitnehmer“ ersetzt.

Artikel 4¹⁾

Änderung der Wahlordnung zum Hessischen Personalvertretungsgesetz

Die Wahlordnung zum Hessischen Personalvertretungsgesetz vom 8. April 1988 (GVBl. I S. 139), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Dezember 2005 (GVBl. I S. 802), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 und 2 Satz 2 wird jeweils die Angabe „§§ 3 bis 6“ durch die Angabe „§§ 3 bis 5“ ersetzt.
2. § 5 Abs. 3 Satz 5 wird aufgehoben.
3. § 25 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 4 werden die Worte „Angestellte, Arbeiter“ durch das Wort „Arbeitnehmer“ ersetzt.
 - b) In Satz 5 werden die Worte „Angestellte, Arbeiter“ durch das Wort „Arbeitnehmer“ und die Worte „wissenschaftliche Beschäftigte“ durch die Worte „wissenschaftliche Mitglieder“ ersetzt.
4. In § 25a Abs. 6 Satz 4 werden die Worte „Angestellte, Arbeiter“ durch das Wort „Arbeitnehmer“ ersetzt.

Artikel 5

Zuständigkeitsvorbehalt

Die Änderung der Wahlordnung zum Hessischen Personalvertretungsgesetz durch Art. 4 lässt die Befugnis der Landesregierung, die Verordnung künftig zu ändern oder aufzuheben, unberührt.

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Abweichend hiervon treten Art. 3 und 4 am 1. Oktober 2007 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 6. Juni 2007

Der Hessische Ministerpräsident
Koch

Der Hessische Minister
des Innern und für Sport
Bouffier

¹⁾ Ändert GVBl. II 326-10

Verordnung zur Aufhebung von Rechtsverordnungen

Vom 4. Juni 2007

Artikel 1

Aufhebung von Rechtsverordnungen aus dem Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Sport

Aufgrund des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3416), verordnet die Landesregierung:

1. Die Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 8 Abs. 3 des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes vom 19. Februar 1979 (GVBl. I S. 57)¹⁾ wird aufgehoben.
2. Die Verordnung über die zuständigen Verwaltungsbehörden für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Wehrpflichtgesetz vom 23. Dezember 1965 (GVBl. 1966 I S. 14)²⁾, zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Oktober 1974 (GVBl. I S. 551), wird aufgehoben.

Artikel 2

Aufhebung von Rechtsverordnungen aus dem Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz

1. Aufgrund des § 17 Abs. 3 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 854, 1036), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2007 (BGBl. I S. 358), verordnet die Landesregierung:

Die Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach § 17 Abs. 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes vom 10. Januar 1991 (GVBl. I S. 16)³⁾, zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Juli 2002 (GVBl. I S. 402), wird aufgehoben.

2. Aufgrund des Art. 2 Abs. 1 des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 20. Juni 1956 über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland vom 26. Februar 1959 (BGBl. II S. 149), geändert durch Gesetz vom 4. März 1971 (BGBl. II S. 105), verordnet die Landesregierung:

Die Anordnung über die Wahrnehmung der Aufgaben der Übermittlungsstelle im Sinne des Art. 2 Abs. 1 des Übereinkommens vom 20. Juni 1956 über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland vom 1. August 1972 (GVBl. I S. 299)⁴⁾ wird aufgehoben.

3. Aufgrund des § 111c Abs. 1 Satz 2 und 3 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 847, 1995 I S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2006 (BGBl. I S. 1323), verordnet die Landesregierung:

Die Verordnung über den Erlass der Abschlussbekanntmachung nach § 111c des Lastenausgleichsgesetzes vom 20. Januar 1966 (GVBl. I S. 20)⁵⁾ wird aufgehoben.

Artikel 3

Aufhebung von Rechtsverordnungen aus dem Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung

1. Aufgrund des § 26 Abs. 3 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3022) in der am 31. August 2006 geltenden Fassung verordnet die Landesregierung:

Die Verordnung zur Anwendung der Stellenobergrenzen nach § 26 des Bundesbesoldungsgesetzes für Beamte bei Sparkassen vom 20. September 1977 (GVBl. I S. 395)⁶⁾, geändert durch Verordnung vom 29. Oktober 1979 (GVBl. I S. 236), wird aufgehoben.

2. Aufgrund des § 17 Abs. 1 Satz 1 und des § 24 Abs. 1 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2006 (GVBl. I S. 656), verordnet die Landesregierung:

Die Verordnung über die Laufbahnen der Sparkassenbeamten vom 4. Mai 1970 (GVBl. I S. 291)⁷⁾, geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2002 (GVBl. I S. 342), wird aufgehoben.

3. Aufgrund des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten verordnet die Landesregierung:

Die Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Art. 6 § 2 des Gesetzes zur Verbesserung des Mietrechts und zur Begrenzung des Mietanstiegs sowie zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen vom 16. Juni 1975 (GVBl. I S. 141)⁸⁾ wird aufgehoben.

4. Aufgrund des § 7k Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4212, 2003 I S. 179), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2007 (BGBl. I S. 378), verordnet die Landesregierung:

Die Verordnung über die Festsetzung von Höchstmieten nach § 7k Abs. 3 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes

¹⁾ Hebt auf GVBl. II 312-9

²⁾ Hebt auf GVBl. II 314-8

³⁾ Hebt auf GVBl. II 211-7

⁴⁾ Hebt auf GVBl. II 236-1

⁵⁾ Hebt auf GVBl. II 37-16

⁶⁾ Hebt auf GVBl. II 321-26

⁷⁾ Hebt auf GVBl. II 322-52

⁸⁾ Hebt auf GVBl. II 362-38

vom 14. Mai 1990 (GVBl. I S. 161)⁹⁾ wird aufgehoben.

5. Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit § 18 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Neuordnung des öffentlichen Bank- und Sparkassenwesens und über die Neuordnung der Rechtsverhältnisse der Hessen-Nassauischen Versicherungsanstalten in der Fassung vom 8. Februar 1990 (GVBl. I S. 38), geändert durch Gesetz vom 13. September 1990 (GVBl. I S. 539), verordnet der Minister für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung:

Die Wahlordnung für die Wahl von Vertretern der Beschäftigten in die Verwaltungsräte der Hessen-Nassauischen Versicherungsanstalten vom 15. April 1991 (GVBl. I S. 150)¹⁰⁾ wird aufgehoben.

Artikel 4

Aufhebung von Rechtsverordnungen aus dem Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz

Aufgrund des § 1 des Gesetzes zur Bestimmung von Zuständigkeiten vom 3. April 1998 (GVBl. I S. 98), geändert durch Gesetz vom 16. Oktober 2006 (GVBl. I S. 510), verordnet die Landesregierung:

Die Anordnung über die Zuständigkeiten beim Vollzug der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 des Rates vom 29. Juni 1993 über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung vom 8. Mai 1995 (GVBl. I S. 215)¹¹⁾ wird aufgehoben.

Artikel 5

Aufhebung von Rechtsverordnungen aus dem Geschäftsbereich des Sozialministeriums

1. Aufgrund des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten verordnet die Landesregierung:

Die Verordnung über die Zuständigkeit zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 23. Juli 1973 (GVBl. I S. 264)¹²⁾ wird aufgehoben.

2. Aufgrund des § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Bestimmung von Zuständigkeiten verordnet die Landesregierung:

Die Anordnung über die zuständige Stelle für die Anerkennung einer schwerwiegenden geschlechtsgebundenen Erbkrankheit nach § 3 Satz 2 des Embryonenschutzgesetzes vom 14. März 1991 (GVBl. I S. 97)¹³⁾ wird aufgehoben.

3. Aufgrund des § 155 Abs. 2 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 203), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3232), und des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten verordnet die Landesregierung:

Die Verordnung über Zuständigkeiten nach der Gewerbeordnung auf dem Gebiete der überwachungsbedürftigen Anlagen und des Arbeitsschutzes vom 16. Dezember 1974 (GVBl. I S. 672, 678)¹⁴⁾, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 232), wird aufgehoben.

4. Aufgrund des § 119 Abs. 1 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1254), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), verordnet die Landesregierung:

Die Verordnung zur Bildung der Land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Hessen vom 16. März 1995 (GVBl. I S. 148)¹⁵⁾ wird aufgehoben.

Artikel 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

⁹⁾ Hebt auf GVBl. II 364-13

¹⁰⁾ Hebt auf GVBl. II 55-23

¹¹⁾ Hebt auf GVBl. II 800-39

¹²⁾ Hebt auf GVBl. II 350-41

¹³⁾ Hebt auf GVBl. II 350-74

¹⁴⁾ Hebt auf GVBl. II 511-21

¹⁵⁾ Hebt auf GVBl. II 93-43

Wiesbaden, den 4. Juni 2007

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Koch

Der Minister der Justiz
Banzer

Der Minister des Innern und für Sport
Bouffier

**Der Minister für Wirtschaft,
Verkehr und Landesentwicklung**
Dr. Rhiel

**Der Minister für Umwelt,
ländlichen Raum
und Verbraucherschutz**
Dietzel

Die Sozialministerin
Lautenschläger

**Verordnung
über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tierschutzrechts*)
Vom 24. Mai 2007**

Aufgrund

1. des § 1 des Gesetzes zur Bestimmung von Zuständigkeiten vom 3. April 1998 (GVBl. I S. 98), geändert durch Gesetz vom 16. Oktober 2006 (GVBl. I S. 510),
2. des § 8 Abs. 4 des Hufbeschlaggesetzes vom 19. April 2006 (BGBl. I S. 900),
3. des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2006 (BGBl. I S. 1466),

wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 1 Abs. 1 des Gesetzes zum Vollzug von Aufgaben auf den Gebieten des Veterinärwesens, der Lebensmittelüberwachung und des Verbraucherschutzes vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229, 232) sind auf dem Gebiet des Tierschutzrechts zuständig:

1. das für das Veterinärwesen zuständige Ministerium, die Regierungspräsidien und der Landesbetrieb Hessisches Landeslabor im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit nach dieser Verordnung neben den nach dem Gesetz zum Vollzug von Aufgaben auf den Gebieten des Veterinärwesens, der Lebensmittelüberwachung und des Verbraucherschutzes zuständigen Behörden für die Beauftragung von Personen nach § 16 Abs. 3 Satz 1 des Tierschutzgesetzes in der Fassung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1207, 1313), geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3294),
2. das für das Veterinärwesen zuständige Ministerium für die Berufung einer Kommission nach § 15 Abs. 1 Satz 2 und für die Unterrichtung des Bundesministeriums nach § 15a des Tierschutzgesetzes sowie für die Übermittlung der Meldungen an das Bundesministerium nach § 2 der Versuchstiermeldeverordnung vom 4. November 1999 (BGBl. I S. 2156), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407),
3. das Regierungspräsidium Gießen in den Regierungsbezirken für die Aufgaben der zuständigen Behörde nach dem Hufbeschlaggesetz und nach der Hufbeschlagverordnung vom 15. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3205),

4. die Regierungspräsidien für die Aufgaben der zuständigen Behörde

- a) nach dem Tierschutzgesetz für
 - aa) die Genehmigung von Versuchsvorhaben nach § 8 und für die weiteren hiermit zusammenhängenden Aufgaben nach § 8b Abs. 1, § 9a Satz 5 und § 15 Abs. 1 Satz 5,
 - bb) die Fristsetzung und die Untersagung von Tierversuchen nach § 8a Abs. 5,
 - cc) die Zulassung von Ausnahmen nach § 8b Abs. 2 Satz 3, § 9 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2 Satz 3 Nr. 7 Satz 2,
 - dd) das Verlangen einer Begründung nach § 10 Abs. 1 und den Vollzug der Maßnahmen nach § 10 Abs. 2,
 - ee) die Entgegennahme der Anzeige nach § 6 Abs. 1 Satz 6 und Satz 7, die Fristverlängerung nach § 6 Abs. 1 Satz 8 und die Maßnahmen nach § 6 Abs. 1 Satz 5, soweit ein Eingriff nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 vorliegt,
 - ff) die Entgegennahme der Anzeigen nach § 8a Abs. 1 Satz 1 und § 10a Satz 2, die Fristverkürzung nach § 10a Satz 3 und die Maßnahmen nach § 10a Satz 4,
- b) nach der Versuchstiermeldeverordnung für die Entgegennahme der Meldungen nach § 1,

5. der Landesbetrieb Hessisches Landeslabor auf dem Betriebsgelände des Flughafens Frankfurt am Main für Aufgaben, die sonst der Landrätin oder dem Landrat oder der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister zugewiesen sind, und für Aufgaben, die bei der Einfuhr, Durchfuhr, Ausfuhr und dem innergemeinschaftlichen Verbringen an der Grenzkontrollstelle vollzogen werden.

§ 2

Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Tierschutzgesetz und dem Hufbeschlaggesetz einschließlich der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen ist

1. für auf dem Betriebsgelände des Flughafens Frankfurt am Main begangene oder bei dem Vollzug nach § 1 Nr. 5 festgestellte Zuwiderhandlungen der Landesbetrieb Hessisches Landeslabor und
2. im Übrigen die Landrätin oder der Landrat und in den kreisfreien Städten die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister.

*) GVBl. II 358-14

§ 3

Aufgehoben werden:

1. die Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tierschutzrechts vom 19. November 1997 (GVBl. I S. 397)¹⁾, zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. April 2006 (GVBl. I S. 138),
2. die Anordnung über die zuständige Behörde nach der Hufbeschlagerordnung vom 17. September 1968 (GVBl. I S. 264)²⁾, geändert durch Verordnung vom 18. März 1970 (GVBl. I S. 261),

3. die Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 5 des Gesetzes über den Hufbeschlager vom 16. Dezember 1974 (GVBl. I S. 672, 680)³⁾, geändert durch Verordnung vom 27. Juli 2005 (GVBl. I S. 562).

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft.

Wiesbaden, den 24. Mai 2007

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Koch

Der Minister
für Umwelt, ländlichen Raum
und Verbraucherschutz

Dietzel

¹⁾ Hebt auf GVBl. II 358-13

²⁾ Hebt auf GVBl. II 512-38

³⁾ Hebt auf GVBl. II 512-67

Absender: A. Bernecker Verlag GmbH
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen
PVSt, DPAG
Entgelt bezahlt

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden
Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 14 00
ISDN: (0 56 61) 73 13 61, Internet: www.bernecker.de

Druck: A. Bernecker GmbH & Co. Druckerei KG,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 12 89

Vertrieb und Abonnementverwaltung:
A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1,
34212 Melsungen, Tel.: (0 56 61) 7 31-4 20, Fax: (0 56 61) 7 31-4 00
E-Mail: aboverwaltung@bernecker.de

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 58,20 EUR einschl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.